

An das
Bundesministerium für Bildung
und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

eMail: begutachtung@bmbf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 2. Mai 2014

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Schulbehörden-
Verwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetzes 2014
Zu Zl. BMBF-14.363/0001-III/2/2014

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht begrüßt grundsätzlich das vorgesehene Schulbehörden-Verwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014.

Zu Art. 1: Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes

Zu Z 1 wird darauf hingewiesen, dass § 2 vom „zuständigen Bundesminister“ spricht, und dies im Hinblick auf die ständigen Änderungen der Bezeichnung des Unterrichtsressorts zweckmäßig ist. (Siehe auch die Bemerkungen zu Art. 4 [Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz].) Im Bundes-Schulaufsichtsgesetz wurde seinerzeit die ursprüngliche Bezeichnung des Unterrichtsressorts durch den Hinweis auf den zuständigen Bundesminister ersetzt. Durch die Novelle BGBl. I Nr. 164/2013 wurde jedoch im § 3 wieder die Bezeichnung des Unterrichtsressorts verwendet, was nun eine neuerliche Novellierung erfordert. Hierbei wurde offensichtlich auf die Harmonisierung mit § 2 vergessen. Es wird empfohlen, wie im § 2 vom „zuständigen Bundesminister“ zu sprechen.

Gemäß Z 3 soll § 22 mit 1. Mai 2013 in Kraft treten. Begründet wird dies damit, dass das nach der derzeit gültigen Regelung vorgesehene Inkrafttreten mit 1. August 2014 für die Vornahme insbesondere der Ernennungen von ehemals befristet betrauten Bezirksschulinspektoren und –inspektorinnen zu spät ist. Da die vorgesehene Novelle jedoch frühestens im Juli kundgemacht werden wird und rückwirkende Ernennungen unzulässig sind, ist die vorgesehene Z 3 verfehlt. Es wird vorgeschlagen, als Inkrafttretenszeitpunkt den Tag der Kundmachung vorzusehen.

Zu Art. 3: Änderung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle

Auch hier zeigt sich, dass es zweckmäßig wäre, vom zuständigen Bundesminister zu sprechen, da die derzeit im Gesetz enthaltene Bezeichnung seit Jahren überholt ist. Wenngleich Art. V der genannten Novelle keine eigene Vollziehungsklausel enthält, ergibt sich die Zuständigkeit zweifelsfrei aus dem Bundesministeriengesetz 1986 in seiner jeweiligen Fassung. Abgesehen davon enthält die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle im Art. VII Abs. 2 die Vollziehungsklausel für diese Novelle, die noch für deren Art. V und VI gilt, aber nicht an die geltende Ressortbezeichnung angepasst wird.

Zu Art. 4: Änderung des Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetzes

Der Ersatz der bisherigen Ressortbezeichnung durch den Hinweis auf den zuständigen Bundesminister in Z 1 und 2 ist aus legislativer Sicht begrüßenswert, um wiederholte Novellierungen zu vermeiden.

Zu Art. 6: Änderung des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern

Zu Z 1: In § 3 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 2 und 3 sollte statt der derzeitigen Ressortbezeichnung der Hinweis auf den zuständigen Bundesminister erfolgen. (Siehe die Bemerkungen zu Art. 1, 3 und 4.)

Zu Art. 7: Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland

Es wäre an der Zeit, im Sinne der Rechtsbereinigung § 13 an die Pflichtschullehrerausbildung in den Pädagogischen Hochschulen anzupassen. Dies hätte bereits durch die Novelle BGBl. I Nr. 36/2012 anlässlich der Berücksichtigung der Neuen Mittelschule erfolgen sollen, zumal hier von der Ausbildung von Lehrern für die Neue Mittelschule an der „Pädagogischen Akademie in Eisenstadt“ gesprochen wird.

Zu Art. 8: Änderung der Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten

Auch hier wäre Gelegenheit, die Bestimmungen – die zum Teil noch die überholte Terminologie vor 1962 beinhalten – im Sinne der Rechtsbereinigung zu aktualisieren, zumal dies im Zuge der Einfügung der Neuen Mittelschule nicht erfolgt ist (das Gesetz spricht einerseits von der Neuen Mittelschule als Pflichtschule und der Mittelschule als höherer Schule).

Zu Z 1: Im § 19 sollte statt der Ressortbezeichnung der Hinweis auf den zuständigen Bundesminister erfolgen. (Siehe die Bemerkungen zu Art. 1, 3 und 4.)

Die §§ 21 bis 23 sind durch das Hochschulgesetz 2005 materiell derogiert und hätten daher insbesondere im Hinblick auf § 8 Abs.2 letzter Satz dieses Gesetzes auch formell aufgehoben gehört.

§ 23 regelt die Erlassung des Lehrplanes für die besondere Pflichtschullehrerausbildung. Im Rahmen der Pädagogischen Hochschule hat der Bundesminister jedoch keinen Lehrplan zu erlassen. Eine Anpassung der Zuständigkeit an die Bundesministerin für Bildung und Frauen ist daher verfehlt. Im Übrigen wird auf die vorstehende Bemerkung verwiesen.

Auch Art. V könnte im Rahmen einer Rechtsbereinigung unschwer aktualisiert werden. Es erscheint inhomogen, wenn im § 29 die neue Ressortbezeichnung verwendet werden soll, jedoch noch von der österreichischen Mittelschule (nicht Neue Mittelschule!) gesprochen wird. Zumindest sollte auf den „zuständigen Bundesminister“ verwiesen werden.

Zu Art. 11: Änderung des Privatschulgesetzes

In Z 1 (ausgenommen § 30) und 2 wären statt der aktuellen Ressortbezeichnung der Hinweise auf den zuständigen Bundesminister zu sehen. (Siehe die Bemerkungen zu Art. 1, 3 und 4 und die vorgesehenen Änderungen in Art. 2, 4 und 10.)

Ergänzung

Durch die vorgesehene Novelle soll im Sinne der Rechtsbereinigung Art. V der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle schulorganisationsrechtlich aktualisiert werden. Es bestünde die Gelegenheit, Art. VI dieser Novelle zu streichen, da das Bundesgymnasium in Reutte schon seit längerer Zeit nicht mehr die Sonderform für Metallurgie in der Oberstufe führt. Der diesbezügliche Lehrplan wurde mit Verordnung BGBl. II Nr. 283/2003 aufgehoben.

Für den Vorstand:
SCh.i.R. Dr. Felix Jonak
Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren

Elektronisch gefertigt